

Satzung der Städtischen Musikschule Weil am Rhein

(Musikschulsatzung)

Auf Grund von § 4 i. V. m § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 28.07.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Städtische Musikschule Weil am Rhein (nachfolgend „Musikschule“) ist eine kommunale Bildungseinrichtung (öffentliche Einrichtung i. S. v. § 10 Abs. 2 GemO) der Stadt Weil am Rhein und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgabe der Musikschule ist die Förderung der musischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies beinhaltet die möglichst früh einsetzende, umfassende musikalische Ausbildung von Kindern, Begabungen zu erkennen und optimal zu fördern sowie eine vorbereitende Fachausbildung zu ermöglichen. Breitenförderung und Laien-Musizieren sind weitere Kernaufgaben der Musikschule. Darüber hinaus besteht ihr Bildungsauftrag in kultur- und gesellschaftlicher Hinsicht in der Vermittlung einer umfassenden musikalischen Allgemeinbildung und einer gemeinschaftsbildenden Erziehung sowie einer Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3 Angebot der Musikschule

Das Angebot der Musikschule kann umfassen:

1. Elementare Musikpädagogik und Orientierungsfächer (Elementarbereich)
2. Klassen- und Gruppenunterricht in allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten
3. Instrumentalunterricht und Vokalunterricht
4. Gruppenunterricht und Kammermusikunterricht
5. Ensemble-, Chor-, und Orchesterarbeit
6. Musiktheorie
7. Studienvorbereitender Unterricht und Aufbauklassen
8. Musiktherapeutische Angebote

Die Angebote der Elementaren Musikpädagogik und Orientierungsfächer dienen zur Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht.

Die Ensemble- und Ergänzungsfächer gehören zum Kernangebot der Musikschule und werden durch die Begabtenförderung und Sonderformen des Unterrichts ergänzt.

Die Ausbildung orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 4 Eingliederung in die Stadtverwaltung

1. Die Musikschule ist dem Kulturred der Stadt Weil am Rhein zugeordnet.
2. Die Aufgaben der Musikschule werden von der Geschäftsstelle der Musikschule wahrgenommen.

§ 5 Räumliches Betätigungsfeld

Die Musikschule hat ihre Geschäftsstelle in Weil am Rhein. Das Betätigungsfeld umfasst das gesamte Stadtgebiet von Weil am Rhein und die Gemeinden Binzen und Eimeldingen.

§ 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die für den Betrieb der Musikschule vorgesehenen Finanzmittel werden im Haushaltsplan der Stadt Weil am Rhein bereitgestellt. Es gelten die kommunalen Rechtsnormen und die jeweils gültigen städtischen Zuständigkeits- und Bewirtschaftungsregelungen.

§ 7 Anmeldung und Aufnahme

1. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Ferienzeiten und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den geltenden Bestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen in Weil am Rhein.
Die Aufnahme erfolgt zum 1. Oktober eines Jahres. Bei freien Kapazitäten ist auch eine unterjährige Aufnahme zum Monatsbeginn möglich.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.
3. Die Anmeldung ist schriftlich mittels eines dafür vorgesehenen Anmeldeformulars oder über die Website an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Geschäftsstelle der Musikschule.
5. Ein Anspruch der Schüler*innen auf eine bestimmte Unterrichts- oder Veranstaltungsform, auf die Zuordnung zu bestimmten Lehrkräften, auf Unterrichtsort und Unterrichtszeit besteht nicht.

§ 8 Unterrichtsformen und digitale Angebote

1. Die Teilnahme der Schüler*innen in Ensembles und Orchestern ist Teil des Hauptfachunterrichts. Die Einteilung übernimmt die Lehrkraft.
2. Meisterkurse, Ferienkurse und Workshops sind Sonderformen des Unterrichts, deren Zugangs- und Unterrichtsbedingungen von der Schulleitung gesondert festgelegt werden.
3. Über Änderungen von Lehrkräften, Unterrichtseinheiten und/oder einem Wechsel der Unterrichtsform während der Ausbildung entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Lehrkraft und Erziehungsberechtigten, bzw. erwachsenen Schüler*innen.
4. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Ausnahmefällen kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schüler*in Präsenzunterricht durch Online-Unterricht ersetzt werden. Der Online-Unterricht findet dabei zur vereinbarten Präsenzunterrichtszeit statt.
5. Weiter kann es Angebote, die sowohl Präsenz- als auch Online-Unterricht beinhalten (Blended Learning) sowie reine Online-Angebote geben.
6. In Zeiten von Schulschließungen aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen erfolgt der Unterricht online.
7. Im Fall des Online-Unterrichts liegt die Art der digitalen Technologie und Plattform, die im Online-Unterricht zum Einsatz kommt, ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es

liegt in der Verantwortung der Schüler*innen bzw. der Erziehungsberechtigten die Voraussetzung zu schaffen, dass diese Technologien genutzt werden können.

8. Alle Schüler*innen, die bei der Musikschule Ensemblefächer belegen oder in deren Orchestern spielen, verpflichten sich, bei Veranstaltungen der Musikschule sowie bei städtischen Veranstaltungen mitzuwirken, soweit dies im Rahmen des jeweiligen Angebots vorgesehen ist. Eine Nichtteilnahme aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit, schulische Verpflichtungen, familiäre Gründe) ist nach rechtzeitiger Mitteilung möglich.

§ 9 Abmeldung

1. Die Abmeldung vom Unterricht ist grundsätzlich zum 30. September eines Jahres möglich. Die Abmeldung ist bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle der Musikschule einzureichen. Bei nicht fristgerechter Abmeldung verlängert sich der Musikschulunterricht automatisch um ein weiteres Schuljahr.
2. Abmeldungen während des Schuljahres sind aus besonderen Gründen oder wenn Ersatzschüler*innen nachrücken, möglich. Besondere Gründe sind insbesondere ein Wohnungswechsel nach außerhalb des Einzugsbereichs der Musikschule, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eine länger währende ärztlich attestierte Krankheit. Die Abmeldung ist schriftlich mit einer vierwöchigen Abmeldefrist zum Monatsende bei der Geschäftsstelle der Musikschule einzureichen und zu begründen. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung. Sie kann für die Entscheidung die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.
3. Die Musikschule kann aus wichtigem Grund Schüler*innen dauerhaft oder vorübergehend vom Unterricht ausschließen. Wichtige Gründe für den Ausschluss von Schüler*innen seitens der Musikschule sind insbesondere das wiederholte Stören des Unterrichts, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, beleidigendes Verhalten gegenüber Lehrkräften und Schüler*innen der Musikschule oder die Nichtzahlung der Gebühr trotz Mahnung. Der Ausschluss wird seitens Musikschule schriftlich übermittelt und erfolgt mit sofortiger Wirkung.
4. Bei der Anmeldung für Instrumental- und Vokalunterricht sowie bei der Anmeldung im Elementarbereich gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Zum Ende der Probezeit ist eine Beendigung des Unterrichts unter Einhaltung einer vierwöchigen Abmeldefrist zum Monatsende möglich. Diese ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
5. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.
6. Die Erklärung, nicht mehr am Unterricht der Musikschule teilnehmen zu wollen, hat durch den/die Schüler*in, bei Minderjährigen durch den/die Erziehungsberechtigten, schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Musikschule zu erfolgen. Die Abmeldung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Musikschule.

§ 10 Kosten- und Gebührenpflicht

1. Für die angebotenen Leistungen der Musikschule werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Satzung.
2. Der Besuch der Ensemblefächer und Orchester ist gebührenfrei, sofern der/die teilnehmende Schüler*in in einem gebührenpflichtigen Hauptfachunterricht (Instrumental- oder Vokalunterricht) an der Musikschule angemeldet ist und im laufenden Schuljahr regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen teilnimmt. Es können auch Schüler*innen aufgenommen werden, die ihren Hauptfachunterricht nicht an der Musikschule besuchen.
3. Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein.

§ 11 Gebührenschuld

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind die Schüler*innen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, bei minderjährigen Schüler*innen deren gesetzliche Vertreter.
2. Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Kosten und Gebühren

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf das Musikschuljahr inklusive Ferien und Feiertagen.
2. Die Gebühren entstehen mit Beginn des Musikschuljahres, die Instrumentenmiete mit Überlassung des Instruments zum Ersten des Folgemonats. Bei unterjähriger Aufnahme entsteht die Gebühr zum Ersten des Folgemonats.
3. Die Gebühren sind in monatlichen Abschlägen bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig.
4. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem/der Zahlungspflichtigen mitgeteilt.
5. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich die festgelegte Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 13 Gebührenermäßigungen

1. Ermäßigungen werden für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende gemäß aktuell gültigem Gebührenverzeichnis gewährt.
2. Gegen Vorlage eines gültigen Nachweises erhalten Inhaber*innen eines Familienpasses sowie Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern eine Gebührenermäßigung von 30 % der Musikschulgebühr. Eine Kumulation dieser beiden Ermäßigungstatbestände ist ausgeschlossen.
3. Ermäßigungen werden seitens der Musikschule nur für die Gültigkeitsdauer des Nachweises der Ermäßigung durch den/die Schüler*in gewährt. Es obliegt dem/der Schüler*in, die Gültigkeit der Ermäßigung nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis, wird automatisch die volle Gebühr berechnet.
4. Ermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.

§ 14 Unterrichtsausfall und Erstattungen

1. Ausfall des Unterrichts aus betrieblichen Gründen:
Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung einer Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft. Die betreffenden Schüler*innen werden nach Möglichkeit durch die Lehrkraft benachrichtigt. Andernfalls erfolgt die Information durch die Geschäftsstelle. Fällt auf Grund einer Erkrankung der Lehrkraft der Unterricht länger als zwei Wochen ohne Unterbrechung aus, wird für jede ausgefallene Unterrichtswoche ein Viertel des monatlichen Gebührenabschlags ab Beginn der Erkrankung bzw. des Unterrichtsausfalls erstattet. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht. Für die Ferienzeit entsteht kein Erstattungsanspruch.
2. Ausfall von Schüler*innen:
Kann ein/e Schüler*in wegen Krankheit oder Verhinderung nicht am Unterricht zum vereinbarten

Termin teilnehmen, ist dies möglichst frühzeitig der Lehrkraft mitzuteilen. Im Falle einer längeren Unterrichtsabwesenheit wegen Erkrankung ist ab der sechsten Krankheitswoche gegen Vorlage eines ärztlichen Attests eine Erstattung der Unterrichtsgebühr möglich. Für jede ausgefallene Unterrichtswoche wird ein Viertel des monatlichen Gebührenabschlags ab Beginn der Erkrankung erstattet. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht. Für diesen Zeitraum entsteht kein Erstattungsanspruch. Erstattungen für Unterrichtsausfall bei längerer Krankheit erfolgen grundsätzlich erst dann, wenn der Unterricht wieder aufgenommen wurde bzw. zum Ende des Schuljahres.

3. Selbstständige Abzüge von den Gebühren sind nicht zulässig.
4. Soweit nach den vorgenannten Absätzen eine Gebührenerstattung erfolgt, gilt für Kleinbeträge unter fünf Euro § 4 Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 15 Begabtenförderung

1. Auf Antrag können begabte Schüler*innen in die Aufbauklasse aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung. Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme in die Aufbauklasse besteht nicht.
2. Die Aufbauklasse besteht aus einem instrumentalen Hauptfach, einem instrumentalen Nebenfach (i. d. R. Klavier) und Theorieunterricht.
3. Für Schüler*innen der Aufbauklasse ist das regelmäßige Mitwirken an den Proben und Veranstaltungen in mindestens einem Ensemble der Musikschule verpflichtend.

§ 16 Hausordnung

Innerhalb des Unterrichtsgebäudes und der dazugehörenden Schulanlage gilt die jeweilige Hausordnung.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit des Präsenzunterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 18 Bild- und Tonrechte

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen (Bewegt-) Bild- und/oder Tonaufzeichnungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für (Bewegt-) Bild- und/oder Tonaufzeichnungen der Medien. Dieser Regelung kann vor den (Bewegt-) Bild- und/oder Tonaufzeichnungen widersprochen werden.

§ 19 Lehrmittel

Die für den Unterricht und die Veranstaltungen erforderlichen Lehrmittel (Notenmaterial, Instrumente, Zubehör etc.) sind grundsätzlich durch die Schüler*innen auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 20 Haftung

Die Haftung der Stadt Weil am Rhein als Trägerin der Musikschule, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist abgesehen von der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt insbesondere für Unfälle während der Veranstaltungen und auf dem Weg zu oder von der Lehrstätte sowie für Diebstahl und den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art.

§ 21 Datenschutz

Die Datenschutzrichtlinien sind auf der Website der Musikschule veröffentlicht und müssen mit der Anmeldung zum Unterricht von den Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten anerkannt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Oktober 2024 außer Kraft.

Weil am Rhein, 29.07.2026

Diana Stöcker
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis

UNTERRICHTSTYP	DAUER (Minuten)	MONATLICHE GEBÜHR IN EURO			
		18-*	18+*	UMLAND 18-*	UMLAND 18+*
Elementarbereich					
Musikzwerge (MZW)	45	34,00	-	-	-
Musikalische Früherziehung (MFE)	45	34,00	-	-	-
Musikalische Grundausbildung (MGA)	45	34,00	-	-	-
Instrumentale Orientierung (IO)	45	34,00	-	-	-
Instrumentaler Grundschulunterricht (IGRU) **	45	23,00	-	-	-
Gruppenunterricht					
2er-Gruppe 30 Minuten	30	50,50	126,00	65,50	126,00
2er-Gruppe 45 Minuten	45	75,50	189,00	98,00	189,00
ab 3er-Gruppe 45 Minuten	45	44,00	110,00	57,00	110,00
ab 3er-Gruppe 60 Minuten	60	59,00	147,00	76,50	147,00
Einzelunterricht					
15 Minuten	15	42,00	105,00	54,50	105,00
30 Minuten	30	84,00	210,00	109,00	210,00
45 Minuten	45	126,50	315,50	164,00	315,50
Aufbauklasse (45 Min. + 30 Min.)	75	140,50	350,50	182,50	350,50
SONSTIGE GEBÜHREN					
Miete pro Instrument		23,00	23,00	23,00	23,00

* 18- = bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs

18+ = ab dem 19. Lebensjahr

Umland = Ortschaften außerhalb des Betätigungsfeldes der Städtischen Musikschule

** In diesem Fall stellt die Musikschule allen Schüler*innen ein Instrument. Die Gebühr enthält daher eine Mietpauschale in Höhe von 2,- EUR.

GEBÜHRENERMÄßIGUNGEN

1. Ermäßigungen werden für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahrs gewährt. Die Ermäßigung besteht aus der Abrechnung nach dem „18-“ Gebührensatz.
2. Gegen Vorlage eines gültigen Nachweises erhalten Inhaber*innen eines Familienpasses sowie Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern eine Gebührenermäßigung von 30 % der Musikschulgebühr. Eine Kumulation dieser beiden Ermäßigungstatbestände ist ausgeschlossen.
3. Ermäßigungen werden seitens der Musikschule nur für die Gültigkeitsdauer des Nachweises der Ermäßigung durch den/die Schüler*in gewährt. Es obliegt dem/der Schüler*in, die Gültigkeit der Ermäßigung nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis, wird automatisch die volle Gebühr berechnet.
4. Ermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.